

Unser Herbstbudget im neuen Kriegsjahr
1914/15

28. IX. 1914
227

Sinne der mit der Vorlage des Rechnungsabchlusses über das erste Halbjahr 1914 vom Obersten Rechnungshofe durchgeführten Reform der staatlichen Rechnungslegung, welche in den Nummern 45 und 47/1916 dieses Blattes seinerzeit besprochen wurde — die Gegenüberstellung der im Gebarungsjahre zur Anweisung gelangten Ausgaben und Einnahmen, also die sogenannte Etatgebarung in ihrem Erfordernisse und ihrer Bedeckung. Im Jahre 1914/15 beliefen sich nun die gesamten zur Anweisung gelangten etatmäßigen Ausgaben auf Kr. 10.168,157.506,81 und die gesamten etatmäßigen Einnahmen auf Kr. 10.051,060.731,78, so daß sich ein Defizit von Kr. 117,096.775,03 ergab. Um sich ein Bild einerseits über die Kriegswirtschaft im Staatshaushalte überhaupt, andererseits über deren Beziehung zur staatlichen Friedenswirtschaft zu machen, ist es notwendig, diese Ziffern sowohl in ihrer absoluten Höhe und ihrer Zusammenfassung, als auch in ihrer Relation zum Voranschlag zu betrachten, der ja für das Jahr 1914/15 als Friedenswirtschaftsplan vollständig ausgearbeitet vorlag. Nehmen wir nun zuerst die Ausgaben in ihrer absoluten Höhe und untersuchen wir, wie sie sich gliedern. In der Gesamtsumme von Kr. 10.168,157.506,81 sind enthalten die Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Auslagen per Kr. 6.551,276.886,91, und zwar darunter an Mobilisierungsauslagen für die gesamte Wehrmacht, die Landwehr und den Landsturm Kr. 6.051,735.370,1 und 18,550.772,29 an außerordentlichen Quotenvorschüssen für das Ministerium des Aeußern, welche hauptsächlich zur Unterstützung der im feindlichen Auslande befindlichen österreich-ungarischen Staatsangehörigen (rund 1,9 Millionen), ferner für die Heimsendungskosten der aus dem Auslande kommenden Landsturmmänner und für Unterstützungsbeiträge ihrer Angehörigen (rund 14 Millionen), endlich zur vorschußweisen Zahlung für die albanesische Regierung (rund 2 1/2 Millionen) verwendet wurden. Der Rest der Beitragsleistungen per rund 481 Millionen betraf die Ausgabenanweisungen (inclusive der Zollüberschüsse) auf das sogenannte normale gemeinsame Budget. Rückfichtlich der die militärischen Kriegsauslagen darstellenden sogenannten Mobilisierungsauslagen muß aber bereits hier eingeschaltet werden, daß während der Dauer der Mobilität auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Landwehr- und Landsturmgesetz und Tiroler Landesverteidigungsgesetz, sowie auf Grund provisorischer Vereinbarungen, nicht bloß die Auslagen für das L. u. L. Heer bezw. die Marine, sondern auch jene für die österreichische Landwehr, die Honved und den Landsturm beider Staaten, sowie die Auslagen der Zentralleitungen, der Landesverteidigungsministerien (mit Ausnahme der Bezüge des Ministers und der nicht zur Landwehr gehörigen Personen des Ministeriums), dann die Auslagen für die Militärpolizeiwache (mit Ausnahme einiger präliminarmäßig vorgesehenen außerordentlichen Auslagen) und endlich die Rekrutierungskosten, vom Heeresetat getragen werden, welchem dafür die nicht bedeutenden Einnahmen der Zentralleitung, der Landwehr und des Militärpolizeiwachkorps aus dem Etat der Landesverteidigungsministerien zufließen. Es sind daher auch in diesem letztgenannten Etat namhafte Beträge von den unter der Voraussetzung friedlicher Verhältnisse präliminierten Krediten unverwendet geblieben, welche aber allerdings im Gebarungsjahre 1914/15 noch nicht als Ersparung bezw. definitive Nichtverwendungen zum Ausdruck gelangten, weil sie wegen der eingeräumten zweijährigen Verwendungsdauer als noch gültige Kreditreste auf das Nachjahr übertragen wurden und erst in diesem verfallen werden. Diese hier übertragenen Kredite belaufen sich auf rund 94,5 Millionen.

Die erwähnten Auslagen per rund 18 1/2 Millionen im Etat des Ministeriums des Aeußern bilden dagegen schon eine Post des sogenannten Zivilkriegsauswandes, welche, weil gemeinsame Ausgaben betreffend, hier bei der Beitragsleistung zur Darstellung gelangen. Diesem Betrag per Kr. 18,550.772,24 sind dann weiters noch als offensichtliche zivile Kriegsauslagen folgende zuzurechnen.

- Kr. 72,814.430,75 als Auslagen für Flüchtlingsfürsorge,
- Kr. 3,118.012,08 als Auslagen für Internierungen und Konfinierungen,
- Kr. 590,583.444,41 an Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen der Mobiliserten,
- Kr. 18,866.809,13 für allgemeine Kriegshilfsmaßnahmen in der Finanzverwaltung (nämlich: Kosten der Beschaffung von Approvisionierungsartikeln für die wiederbesetzten Teile Galiziens, dann Subventionen für Flüchtlingskomitees und Notstandsunterstützungen an die durch Kriegereignisse betroffene Bevölkerung in Galizien und in der Bukowina sowie Auslagen für Auspeisung Arbeitsloser),
- Kr. 5,674.668,19 Auslagen im Etat des Ackerbauministeriums für die Reetablierung in Galizien und in der Bukowina,
- Kr. 7,380.000.— staatliche Einlage bei der galizischen Kriegskreditanstalt,
- Kr. 640.917,87 Kosten für die Vergung von Staatsgut,

- Kr. 17,711.891,06 Münzverlust wegen der durch die Kriegszustände verursachten Steigerung des Anschaffungspreises aller ausländischen (insbesondere bei der Beschaffung der zur Zahlung für Mobilisierungszwecke erforderlichen) Valuten,
 - Kr. 6,816.573,04 außerordentliche, durch den Kriegsverkehr notwendig gewordene Nachschaffungen an Bahnbetriebsmitteln für die Staatseisenbahnen,
 - Kr. 42,767,17 Auslagen, aus Anlaß des Krieges vorgenommene Vorratserhebungen (Metall, Leder usw.),
 - Kr. 5,733.814,97 Kosten der für die Heeresverwaltung hergestellten Telephon- und Telegraphenleitungen.
- Zusammen gibt das (einschließlich der erwähnten 18,5 Millionen) die Summe von Kr. 747,914.098,96.

Schlägt man diesen Betrag an zivilen Kriegsauslagen zu dem erwähnten militärischen Kriegsauswande von Kronen 6.051,735.537,01, so erhält man die Summe von Kronen 6.799,649.635,97 an offensichtlichen, durch den Krieg verursachten Auslagen. Es bleiben daher, von den gesamten zur Anweisung gelangten Staatsausgaben für die übrige Verwaltung rund 3.368,507.870,84, beziehungsweise mit Zurechnung der auf das Nachjahr übertragenen, noch zu verwendenden Kreditreste per 312,784.773,82, die Summe von 3.681,292.644,68, was gegenüber dem für Friedensverhältnisse (zuzüglich der, aus früheren Jahren auf das Gebarungsjahr übertragenen Kreditrenten) aufgestellten Ausgabenpräliminare des Jahres 1914/15 per Kr. 3.555,337.377,89 eine rechnungsmäßige Ueberschreitung in der Normalgebarung von Kronen 125,955.266,77 ergäbe. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß in dieser normalen Ausgabengebarung einerseits die präliminarmäßig nicht vorgesehene Rückzahlung von Dollar- und anderen Staatschahscheinen im Betrage von rund 197,67 Millionen, andererseits ein nicht präliminierter Betrag von 91 Millionen Kronen an Zinsen der im Gebarungsjahre zur Bestreitung der Kriegsauslagen aufgenommenen Anleihen enthalten ist. Diese Beträge ergeben schon 288,67 Millionen rund. Berücksichtigt man diese Tatsache, so zeigt die normale Gebarung eigentlich gegenüber dem Präliminare, eine Ersparung von über 162 Millionen. Uebrigens kann die Ausgabe Summe, welche sich rechnungsmäßig nach Abzug der offensichtlich angewiesenen Militär- und Zivilkriegskosten für die übrigen Verwaltung ergibt, keineswegs, als bloß die normale Verwaltung betreffend angesehen werden; denn bei zahllosen Positionen dieses Aufwandes findet sich als Erläuterung die Bemerkung, daß speziell wegen der durch den Krieg geschaffenen besonderen Bedürfnisse der Verwaltung bei der betreffenden Ausgabepost Mehrauslagen gemacht werden mußten, welche eine Ueberschreitung der Position zur Folge hatten oder welche die sonst in der normalen Gebarung erzielten Ersparungen beziehungsweise Minderverwendungen aufzehren oder wenigstens reduzierten. Es steckt also noch sehr viel an Kriegsauslagen in dieser „übrigen Gebarung“ und es wäre ohne eine minutiöse Aufarbeitung sämtlicher Detailbelege nicht möglich, sie ziffermäßig zu erfassen. Auf Grund des Zentralrechnungsabchlusses allein läßt sich natürlich über deren Höhe kein Ueberblick gewinnen. Uebrigens muß man zur Beurteilung der ganzen finanziellen Situation dieses Gebarungsjahres auch die Natur der Ausgabeersparungen, bezw. Minderverwendungen untersuchen, und da wird man sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß sie vielfach doch nur auf einer Behinderung der normalen Verwaltung und daher nicht auf eine rationelle Einschränkung der Gebarungs- und Verwaltungstätigkeit der einzelnen Ressorts zurückzuführen sind. Allerdings haben auch gerade die in der Kriegszeit gewonnenen Erfahrungen wieder dargetan, daß man insbesondere im Verwaltungsapparate mit viel wenigerem ganz gut auskommen kann. Leider zeigt es sich aber, daß gerade in den letzten Kriegsjahren manche Personalversetzungen ohne Rücksicht auf die festgesetzte oder festzusetzende Verwaltungsorganisation und ohne Bedachtnahme auf die doch allseits schon seit langem als notwendig erkannten Vereinfachungen und Einschränkungen vorgenommen wurden. Diese werden daher nach den wiederholt gemachten analogen Erfahrungen früherer Jahre nur geeignet sein, eine weitere Verteuerung und Komplizierung der Verwaltung durch neuerliche Atomisierung der Verwaltungssachen, durch überflüssige Zerspaltung sachlich zusammengehöriger Aktionen und durch überflüssige Steigerung der Verwaltungsbetätigung herbeizuführen. Man ist also nicht geneigt, diese uns im Kriege gegebenen Lehren zu beherzigen und wir sind auch in diesem Punkte noch sehr weit von der richtigen Erfassung der Verwaltungsreform entfernt.